

No 179.

Münchener 19 October 1888.

Platz.

Zwischen dem evangelischen Gemeinde-Vorstand
zu Münchhausen und dem Orgelbauer Ed. Voigt
zu Cosbacht, bezüglich seiner Verpflichtung als Orgelbauer
zur Gemeinde durch evangelische Abgesandte Herrn Dr. Volkmar zu
Kosbacht, - der Orgelbauer befindet sich unter die
Anweisung und Aufsichtführung der Kirchengemeinde zu Münchhausen
verpflichtet werden. -

§ 1.

Der evangelische Orgelbauer verpflichtet sich verbindlich, die
bestimmte Orgel, nach 2 Monaten nach seiner Anstellung mit
14 Klaviertönen bespielen zu lassen, welche 2 davon unversetzt
sein und regelmäßig zu verwenden, sowie zu stimmen u. zu
reparieren.

§ 2.

Graben ist nach Vorlage des Rates der Kirche das Königl. Cons.
Protokoll vom 22 April 1885, betr. die Verantwortlich-
keit der Kirchengemeinde in der evangelischen Gemeinde der Kirche
zum Orgelbauer zu verpflichten. -
Zur Ausführung hat der Orgelbauer nach der Verpflichtung die Musik
regelmäßig zu spielen, wenn Kirche zu spielen wird, dabei
klare und richtige zu bespielen. z. B. - cf. Orgel. Reg. l. v. m. 22/4/1885.
p. 176. sub a. b. c. d. e. -

§ 3.

Die in der Orgelbau-Ordnung vorgeschriebenen, so ist nach Vorlage des
Tit. III des Reg. l. v. m. 22/4/1885, unter der Aufsicht, und besonders ist es
nach dem Aufhören des Spiels. Nach der Anweisung der Gemeinde. Arbeit
des Orgelbauers wird nicht für sich allein, sondern
für die Gemeinde zu leisten.

§ 4.

Zur Ausführung der Orgelbau-Ordnung ^{bestimmte Anweisung} ist die Gemeinde
von Herrschbach mit der Gemeinde Hoff. zu verpflichten.

Wahrd der Orgel wird die angelegte andrerung und die
Kommung und Komission der Orgel herstellend beflimmt
sind.

§ 5.

Wahrd der Orgel ist gunglich nachgehoffen.

§ 6.

Der Orgelbauer wird von der Gemeinde
nachgehoffen.

§ 7.

Wird der Orgelbauer keine Orgel herstellend
nicht gunglich nachgehoffen, so ist die Gemeinde
den Weibern beflimmt, die Orgel herstellend
nachgehoffen zu lassen; - dagegen ist die
der Orgelbauer nachgehoffen, die Orgel herstellend
nachgehoffen zu lassen.

§ 8.

Diese Satzung gilt für die abgeordnete Zeit, da die
Kommung von demselben nach den beiden Jahren
einmal jährliche Komission nachgehoffen.

Gegeben in Münden, den 11 Juli 1888.

Der Gemeinde-Vorstand.

(1888) Bürgermeister
Krieg.

Der Kirchen-Vorstand. Der Orgelbauer
(1888) Jungken (1888) Ed. Vogt.
(1888) Althaus
(1888) Dersch

Die Kasse ist die Abdruck
und der Kirchen-Vorstand wird beflimmt.

Der Kirchen-Vorstand:
d. 19. 10. 88. Dersch.

